

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 01.01.2007.doc

I. Allgemeines – Geltungsbereich

Für alle unsere Angebote, Bestätigungen, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, wir bestätigen schriftlich deren Geltung. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

II. Angebote

Unsere Angebote gelten stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind. Darin genannte Preise können sich aufgrund Metall-, Lohn-, Beschaffungs- und Bearbeitungspreisschwankungen ändern. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Alle mündlichen, telefonischen oder von Angestellten festgelegten Abmachungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

Die Annahme von Kundenbestellungen erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung. Maßgeblich für den vertraglichen Lieferungs- und Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung, bei Fehlen einer solchen, des Lieferscheines und der Rechnung.

III. Bestellungen

Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Annahme verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

IV. Auftragsbestätigung

Unsere Auftragsbestätigung ist in jedem Fall die Grundlage für eine Auftragsabwicklung. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Auftragsbestätigungen unmittelbar auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Abweichungen bezüglich Menge, Qualität, Toleranzen, Beschaffenheit, Montage oder anderes sind unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Falschliefungen, die durch Nichtbeachtung daraus resultieren, gehen einschließlich aller daraus entstandenen Nebenkosten zu Lasten des Bestellers.

V. Preise

Unsere Preise sind freibleibend. Die Preise gelten ab Werk, also insbesondere ausschließlich Fracht, Zoll, Versicherungen, Einfuhrabgaben und Verpackung, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist.

Ein Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und alle fälligen Rechnungen bereits beglichen sind.

Falls bis zum Liefertag eine Veränderung der Kostenfaktoren eintritt, behalten wir uns eine Preisberichtigung vor. Bei Abnahme- oder Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, den am Tag der Auslieferung geltenden Preis in Rechnung zu stellen.

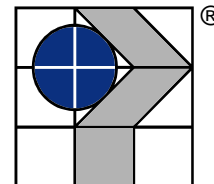
VI. Lieferfristen

Angaben über Lieferzeit sind annähernd und unverbindlich. Unsere Lieferpflicht ruht oder verzögert sich, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung oder anderen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.

Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Liefergegenstände versandbereit sind und dies dem Besteller mitgeteilt ist. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Besteller über, gleichgültig, ob sich der Liefergegenstand am Ort des Lieferers oder an einer anderen Stelle befindet. Falls ausnahmsweise der Lieferer einem Verlangen des Bestellers auf Rückgängigmachung stattgibt, sind ihm vom Besteller die entstandenen Unkosten und der entgangene Gewinn zu ersetzen.

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, falls nichts anderes vereinbart ist. Falls der Besteller nicht besondere Versandvorschriften erteilt, hat der Lieferer die Versendung nach seinem Ermessen zu bewirken. Die Transportgefahr geht stets - auch bei frachtfreier Lieferung durch eigene Fahrzeuge des Lieferers - zu Lasten des Bestellers. Der Lieferer bietet an, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür trägt der Besteller. Die Ansprüche aus der abgeschlossenen Versicherung gegen die Versicherungsgesellschaft stehen dem Lieferer zu. Vorsorglich tritt der Lieferer die insoweit gegebenen Ansprüche an den Besteller ab. Der Besteller ist im Falle des Eintritts von Transportschäden zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, unabhängig davon, welche Schäden die Versicherungsgesellschaft zahlt.

Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Rohmaterialmangel verlängern die Lieferfrist. Schadenersatzansprüche daraus sind ausgeschlossen.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 01.01.2007.doc

Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Anlieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferern eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine.

VII. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

Der Versand der Waren geschieht stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.

Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

VIII. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Zahlungen sind in der fakturierten Währung ausschließlich an uns, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

Bei Überschreitungen des vereinbarten Zahlungstermins sind wir berechtigt Mahn- und Inkassospesen sowie Verzugszinsen in Höhe des max. zulässigen Zinssatzes zu berechnen.

Teilzahlungsabmachungen haben nur solange Gültigkeit, als der Kunde seine Zahlung pünktlich leistet. Bei Nichteinhaltung haben wir das Recht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwa gegebener Wechsel, sofortige Bezahlung zu fordern.

Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach oder wird über sein Vermögen der Ausgleich oder Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit einer späteren Fälligkeit laufen. Wechsel werden nur angenommen, soweit sie diskontfähig sind und von uns die Bereitschaft bekundet wurde diese anzunehmen. Sämtliche Wechselkosten gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort nach Ausstellung zu zahlen. Der Besteller ist zur Zurückbehaltung des Kaufpreises oder zu einer Aufrechnung nicht befugt, und zwar auch dann nicht, wenn eine Mängelrüge erfolgt ist oder Transportschäden aufgetreten sind. Der Lieferer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Erhält der Lieferer ungünstige Mitteilung über die Vermögenslage des Bestellers, so kann er nach seiner Wahl bei noch nicht gelieferter Ware vom Vertrage zurücktreten oder unter Aufhebung aller etwaigen Zahlungsvereinbarungen, Barvorauszahlung verlangen, und bei gelieferter aber noch nicht bezahlter Ware Rücksendung oder Barzahlung verlangen.

IX. Eigentumsvorbehalt

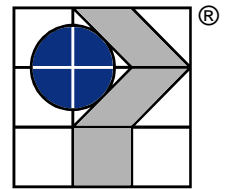
Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen Eigentum des Lieferers. Zu den Nebenforderungen gehören die Kosten für Verpackung, Fracht, Abladung, Transport und Aufstellung, Versicherung, Montage, Lieferung von Ersatzteilen, Zubehörteilen und Reparaturen einschließlich aller Forderungen aus Nichterfüllung, aus Verträgen, aus Darlehen und entgangenem Gewinn, ebenso die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und von Interventionen im Falle einer Pfändung der Liefergegenstände durch Dritte.

Anstelle dieses Eigentumsvorbehalts tritt bei Bearbeitungswaren ein Miteigentumsanteil am Werkstück. Der Besteller ist berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verfügen, ist jedoch verpflichtet, Verpfändungen unserer Ware oder deren Übereignung zur Sicherheit zu unterlassen. Von einer Verpfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss er uns unverzüglich benachrichtigen.

Falls die Bezahlung unserer Produkte und Leistungen seitens des Kunden durch Scheck erfolgt, wir ihm aber zur Ermöglichung seiner Refinanzierung ein Akzept zur Verfügung stellen, das wir als Aussteller gezeichnet haben, erlischt unser Eigentumsvorbehalt nicht mit der Scheckzahlung, sondern erst nach Einlösung des von uns als Aussteller gezeichneten Wechsels durch den Kunden, es sei denn, dass wegen des im übrigen vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehalts das Eigentum auch an diesen Produkten und Leistungen weiter besteht.

Soweit der Besteller den Liefergegenstand mit einer anderen Sache verbindet, geschieht das nur zu einem vorübergehenden Zweck. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Verbindet, verarbeitet oder vermischt der Besteller endgültig, so steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu dem Endpreis der neuen Sache; das Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, vor voller Bezahlung die gelieferten Waren ganz oder teilweise zu veräußern. Geschieht das dennoch, so werden die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand des Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes war. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf gelieferte Werkzeuge, Zubehör- und Ersatzteile. Sofern diese allerdings auf Kosten des Bestellers anderweitig beschafft worden sind, ist der Besteller berechtigt, diese bei Ausübung des Eigentumsvorbehalts auszubauen. Der Lieferer ist berechtigt, solange Eigentumsvorbehalt besteht,



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 01.01.2007.doc

die Räume, in denen sich die Liefergegenstände befinden, zu betreten oder von seinen Angestellten oder Beauftragten betreten zu lassen, ferner, im Falle der Ausübung des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand an sich zu nehmen und fortzuschaffen oder dessen Absendung zu verlangen. Die Kosten der Rücksendung hat der Besteller zu tragen.

Soweit das Eigentum vorbehalten ist, muss der Besteller die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten gegen jegliche Schäden versichert halten. Im Falle eines Unterganges oder einer Beschädigung des Liefergegenstandes gilt der Anspruch des Bestellers gegen die Versicherungsgesellschaft als an den Lieferer abgetreten. Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts trägt der Besteller. Wird der Liefergegenstand zugunsten Dritter gepfändet oder durch Dritte beeinträchtigt, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich zu verständigen. Die Kosten der Intervention, die dem Lieferer entstehen, fallen dem Besteller zur Last. Der Besteller erkennt nicht nur ausdrücklich an, sondern vereinbart mit dem Lieferer, dass die Vorbehaltsware bis zur Erfüllung des Sicherungszwecks mit Grund und Boden nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden wird. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass sie beide vor Erfüllung des Sicherungszwecks nicht den Willen haben, die Vorbehaltsware anders als zu einem vorübergehenden Zweck mit Grund und Boden zu verbinden. Die mit Grund und Boden verbundene Vorbehaltsware soll also erst dann in das Eigentum des Bestellers übergehen, wenn der Sicherungszweck erreicht ist.

X. Qualität, Eignung, Prüfung

Unsere Waren unterstehen einem internen oder – gegebenenfalls – mit dem Besteller vereinbarten Qualitätsprüfungssystem.

Wenn eine Ware im kennzeichnenden System, z.B. in Gestalt, Bemaßung und Materialart vom Besteller festgelegt wird, ist die Eignung vom Anwendungs-System her vom Besteller zu vertreten. Dies auch dann, wenn er bei der Systemfestlegung unsere Beratungen oder Vorschläge einfließen lässt.

XI. Mängelrügepflicht

Der Besteller ist verpflichtet, Lieferwaren sofort nach Übernahme auf die Menge, den äußeren Zustand und offensichtliche Mängel zu prüfen. Die Feststellung solcher Mängel sind uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Transportschäden sind uns unverzüglich nach Erhalt der Sendung zu melden.

Wünscht der Besteller Lieferungen vor der Freigabe, so sind Mängelrügen für diese Lieferungen ausgeschlossen.

XII. Haftung für Mängel

Mitarbeiter des Lieferers sind nicht befugt, irgendwelche Mängel oder Mängelansprüche anzuerkennen.

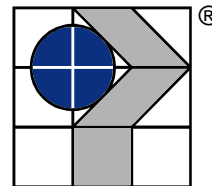
Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Bei fehlerhaften Teilen an montagefertigen Elementen erfolgt die Nachbesserung grundsätzlich durch einen Austausch der mangelhaften Teile, nicht jedoch des ganzen Elementes bzw. der gesamten Lieferung. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt nach Beanstandung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, der die Beschaffung, Nachbesserung und/oder Neuanfertigung der mangelhaften Teile erfordert. Es sind mehrere Nachbesserungsversuche oder Ersatzlieferungen gestattet. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ebenso behalten wir uns im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Haftung für Mängel besteht nicht oder entfällt

- a) wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Überprüfung oder Entdeckung schriftlich mitgeteilt wird, die Anzeige bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform,
- b) wenn der Liefergegenstand fehlerhaft oder nachlässig behandelt, insbesondere übermäßig beansprucht worden ist, sowie ungeeignete Betriebs- und Schmiermittel, Werkzeuge oder Austauschwerkstoffe verwendet worden sind,
- c) wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers eine Änderung vorgenommen hat,
- d) wenn der Liefergegenstand nicht durch einen Monteur der Herstellerfirma oder einen Monteur des Lieferers aufgestellt und in Betrieb genommen wurde,
- e) bei unsachgemäßer Verwendung,
- f) bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte,
- g) bei anwendungsbedingtem Verschleiß,
- h) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn und auf Ersatz mittelbaren Schadens, bestehen nicht.

Gebrauchsmaschinen werden grundsätzlich nur unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert. Abweichende vertragliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 01.01.2007.doc

XIII. Rücksendungen

Rücksendungen mangelfreier Waren werden von uns nur angenommen, wenn wir dies vorher schriftlich bestätigt haben. Dabei anfallende Kosten gehen zu Lasten des Rücksenders.

XIV. Verwertungsrechte

Die von uns herausgegebenen oder übergebenen Konstruktionen, Entwürfe, Kataloge, Prospekte usw. dürfen vom Besteller nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwertet werden. Jede andere Verwertung ist ausgeschlossen, insbesondere die Nachahmung, die Vervielfältigung, die Verbreitung, Ausstellung oder die Weitergabe an Dritte. Unsere Eigentums- und Urheberrechte behalten wir uns vor.

XV. Schlussbestimmungen

Bestehende oder eintretende völlige oder teilweise Nichtigkeit eines Teils dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zieht die Nichtigkeit des übrigen Teils nicht nach sich. Ein Abschluss aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen macht dieselben zum rechtsverbindlichen Bestandteil für alle weiteren Abschlüsse zwischen dem Lieferer und Besteller, auch wenn sie für den einzelnen Teil nicht besonders vereinbart sind.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus dem Verträge folgenden Pflichten ist ohne Ausnahme der Sitz des Lieferers. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Lieferer und Besteller gilt ausschließlich das Recht der Republik Italien. Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sowie sonstiger Klagen ist Bruneck bzw. Bozen Südtirol.